

Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 18. März

1891.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9432 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie. Vom 18. Februar 1891; und unter

Nr. 9433 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eupen, Cleve, Adenau, Coblenz, Meisenheim, Sobernheim, Bensberg, Mühlheim am Rhein, Ratingen, Lennep, Remscheid, Wipperfürth, Wermelskirchen, Barmen, Elberfeld, Grumbach, Saarbrücken, Hermeskeil, Wadern, Trier und Saarburg. Vom 13. Februar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Marocco.

Von jetzt ab werden neben den Dampfern der „Atlaslinie“, welche die Maroccanischen Hafenplätze Casablanca, Mazagan, Mogador, Rabat, Safi und Tanger anlaufen, auch die Mitte jedes Monats von Hamburg abgehenden und die Hafenorte Casablanca, Mazagan, Mogador und Tanger berührenden Dampfer der „Woermannlinie“ zur Beförderung von Postpaketen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach den angeführten Maroccanischen Orten auf dem Wege über Hamburg benutzt werden. Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe für ein Postpaket aus Deutschland beträgt 1 Mk. 60 Pf., Sperrgut 2 Mk. 40 Pf.

Ferner sind fortan nach Tanger (Marocco) auch Postpakete bis zum Gewicht von 3 kg auf dem Wege über Frankreich zulässig. Die Taxe für ein derartiges Postpaket aus Deutschland beträgt gleichfalls 1 Mark 60 Pf.

Ueber die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 11. März 1891.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

2) Bekanntmachung.

Die Verwaltung der nachbezeichneten Eisenbahn-Anleihen:

1. der 2 $\frac{1}{2}$ %, igen Röhren-Bernburger Aktien und
2. „ 3%igen Magdeburg-Wittenbergische Aktien der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn;

3. der 4%igen Obligationen Lit. A. vom Jahre 1845 der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn;
 4. der 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Alte Rheinische Prioritäts-Obligationen von 1843 der Rheinischen Eisenbahn;
 5. der 4 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Anleihe vom 1. August 1860 und
 6. der 4 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Anleihe vom 1. Januar 1861 der Homburger Eisenbahn;
 7. der 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Obligationen III. Serie und III. Serie Lit B. und
 8. der 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Obligationen III. Serie Lit. C. 1. und 2. Emission der Bergisch-Märkischen Eisenbahn;
 9. der 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Aktien Lit. B,
 10. „ 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Obligationen Lit. E. und
 11. „ 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Nieder-Schlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn;
 12. der 5%igen Anleihe vom 2. Januar 1875 der Angermünde-Schwedter Eisenbahn;
 13. der 4 $\frac{1}{2}$ %, igen Prioritäts-Obligationen I. Emission und
 14. der 4%igen Anleihen-Scheine II. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn und
 15. 3 $\frac{1}{2}$ %, igen Vorzugs-Anleihen-Scheine 2. Reihe der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn
- geht am 1. April d. Js. von den betreffenden Königlichcn Eisenbahn-Direktionen auf uns über.

Die Zinsscheine dieser Anleihen werden alsdann bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst — W. Laubenstraße 29 —, bei den Königlichcn Regierungshauptkassen, den Königlichcn Kreis- bezw. Steuerkassen, den Kassen der indirekten Steuerverwaltung sowie bei den Reichsbankanstalten eingelöst. Außerdem kann die Einlösung bis auf Weiteres noch bei denjenigen Königlichcn Eisenbahn-Hauptkassen und Bankgeschäften erfolgen, welche als Zahlstellen auf den Zinsscheinen bezeichnet sind.

Die gekündigten Aktien und Obligationen werden vom 1. April d. J. ab nur von der Staatsschulden-Zilgungskasse eingelöst. Sie können jedoch mit den unentgeltlich abzuliefernden Zinsscheinen nebst Anweisungen auch bei einer der Königlichcn Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Königlichcn Kreis-Kasse eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Zilgungskasse zur Prüfung vorzulegen

Ausgegeben in Marienwerder am 19. März 1891.

hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung bewirkt.

Als Einlösestellen für die Zinsscheine und als Vermittelungsstellen für die gekündigten Aktien bezw. Obligationen dienen außerdem:

1. betreffs der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligationen Lit. A. die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und deren Filiale in Frankfurt a. M.,
2. betreffs der Anleihe der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft die Berliner Handelsgesellschaft hier selbst,
3. betreffs der Westholsteinischen Prioritäts-Obligationen l. Emission das Handlungshaus L. Behrens und Söhne und die Wechselbank in Hamburg,
4. betreffs der Vorzugsanleihescheine Reihe zwei der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn die Haupt-Seehandlungskasse und die Direktion der Diskontogesellschaft hier selbst, die Vereinsbank, die Norddeutsche Bank und L. Behrens und Söhne in Hamburg sowie M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

Die neuen Zinsscheinbogen zu den eingangs aufgeführten Eisenbahn-Anleihen werden vom 1. April d. Js. ab nur von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst — SW. Dranienstraße 92/94 — ausgereicht. Die Zinsscheine können indeß durch die Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse sowie durch Vermittelung derjenigen Eisenbahnkassen bezogen werden, welche auf den Anweisungen (Talons) der zuletzt ausgegebenen Zinsscheinreihe als Ausreichungsstelle bezeichnet sind.

Berlin, den 6. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

3) Bekanntmachung.

Die am 1. April 1891 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst —, bei der Reichsbankhauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Auch werden die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 6. d. M. mit genanntem Tage auf unsere Verwaltung übergehenden Eisenbahn-Prioritäts-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösestellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt anzeigt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Rinsen ist die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forde-

rungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Rinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungshauptkassen am 24. März und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. April beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preussischer 4 prozentiger und 3 1/2 prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 7. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

4) Bekanntmachung.

Die sämtlichen, bisher noch nicht zur Verloofung gekommenen 4 1/2 %igen Prioritäts-Obligationen l. Emission der Westholsteinischen Eisenbahn vom 1. Januar 1881 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Oktober dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst — W. Taubenstraße Nr. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe II Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den königlichen Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab bewirkt.

Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Prioritätsobligationen auf.

Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 9. März 1891.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Dyllik zu Poczrydowo zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Poczrydowo, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des Lehrers Wisocki in Jaykowo zur öffentlichen Kenntniss.
Danzig, den 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Friedrich Schielke zu Bukowiz zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bukowiz, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Lehrers Zindler zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Zimmer-Wallis zu Landeck zum Standes-Beamten für den Standesamtsbezirk Abl. Landeck, Kreises Flatow, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Bürgermeisters Hempel zur öffentlichen Kenntniss.
Danzig, den 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

8) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers und Gemeinde-Vorstehers Wiens in Kl. Scharbau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Scharbau, Kreises Stuhm, an Stelle des Besitzers Muerau in Boenhof, zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

9) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers und Organisten Wiczlowski in Gruppe zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gruppe, Kreises Schwebz, an Stelle des verstorbenen Rentiers Westphal in Gruppe zur öffentlichen Kenntniss.

Danzig, den 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

10) Bekanntmachung.

Die in Nummer 5 des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichte Ernennung des Lehrers Springfeldt zu Grünhagen zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lessendorf, Kreises Stuhm, wird hierdurch widerrufen.

Als solcher fungirt ferner der Lehrer Dainas in Lessendorf.

Danzig, den 6. März 1891.

Der Oberpräsident.

11) Ein auf der 15. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von dem Prof. Dr. Heller aus Kiel vorgetragenes Referat über Verhütung der Tuberkulose — (in Druck gelegt Braunschweig 1890 bei Friedrich Vieweg und Sohn) — hat dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Veranlassung gegeben, die königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen über die von dem Genannten empfohlenen, und über die etwa sonst noch zu empfehlenden Maßregeln zur Verfolgung des angegebenen Zweckes zu hören.

Das von der Wissenschaftlichen Deputation unter dem 5. November v. Js. erstattete Gutachten, mit dessen Ausführungen und Vorschlägen der Herr Minister sich durchweg einverstanden erklärt hat, bringe ich hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniss und Nachachtung, indem ich darauf noch besonders hinweise, daß es eine hochwichtige Aufgabe der Gesundheitspflege ist, der Verbreitung der verderblichen Krankheit, welche mehr als den 8. Theil sämtlicher Todesfälle verschuldet, durch Vernichtung oder Unschädlichmachung ihrer Keime außerhalb des menschlichen Körpers entgegenzuwirken, eine Aufgabe, zu deren Erfüllung das Gutachten die geeigneten Mittel und Wege angiebt.

Marienwerder, den 5. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Die Heller'schen Maßregeln stützen sich größtentheils auf die Ergebnisse der Untersuchungen von Cornet. Aus diesen lassen sich folgende Hauptsätze entnehmen:

1. Tuberkelbacillen sind nicht allenthalben verbreitet (ubiquitär), sie fehlen sogar in einem Drittel der von Tuberkulösen bewohnten Räumen.
2. Sie werden hauptsächlich verbreitet durch den Auswurf der Tuberkulösen,
3. und zwar vorwiegend durch den getrocknet zerstäubten Auswurf.
4. Die gewöhnlichen Desinfektionsmaßregeln sind zu diesem Zwecke größtentheils unzureichend.

Die einschlägigen Sätze des Heller'schen Referates lauten:

„Es handelt sich einmal darum, die Schwindfüchtigen dahin zu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen, zweitens an solchen Orten, an welchen viele Menschen und darunter auch Schwindfüchtige verkehren, solche Maßregeln zu treffen, daß unvorsichtig ausgefäete Tuberkelbacillen ungeschädlich gemacht werden.“

Die ungeschädliche Beseitigung des Auswurfes ist dadurch zu erzielen, daß in allen öffentlichen Gebäuden, wie es bereits in vielen der Fall ist, in reichlicher Weise für die Benutzung der verkehrenden Menschen Spucknapfe aufgestellt und für deren regelmäßige und zweckentsprechende Reinigung gesorgt werde. Dasselbe ließe sich wohl für Fabriken, Werkstätten und dergleichen

Arbeitsräume mit demselben Rechte erzwingen, wie andere Maßregeln zum Schutze der Arbeiter.“

Regelmäßige feuchte Reinigung der Räume ist vorzunehmen. Jedes trodene Auskehren erhöht die Gefahren.

„Diese Maßregeln durchzuführen, wird in vielen öffentlichen Gebäuden keine Schwierigkeiten haben, so in Gerichten, Bahnhöfen, Posträumen, in Kasernen, Waisenhäusern, in Werk- und Armenhäusern und in Gefängnissen.“ Ebenso wird wohl in Krankenhäusern strenge Durchführung dieser Maßregel auf keine Schwierigkeit stoßen. In den Eisenbahnwagen könnten ähnliche Einrichtungen für Hustende vorgesehen werden.

Am meisten Widerstand wird sich von Seiten der Schule geltend machen. Mit Auswurf behaftete Kinder sollen besondere Plätze in der Nähe der Spucknapfe bekommen oder das Dettweiler'sche Spuckfläschchen benutzen, sonst ausgeschlossen werden. Ganz besonders müssen schwindsüchtige Lehrer selbst zur Beobachtung dieser Maßregeln angehalten werden.

Dies gilt auch für Pensionate, Krippen und Kleinkinder-Bewahranstalten. Wünschenswert wäre es auch für Gasthäuser, Wirthschaften, Theater. Ferner werden befürwortet: öffentliche zweckentsprechende Desinfectionsanstalten, Desinfektion von Wäsche und Wohnung verstorbenen Tuberkulöser, auch von Zeit zu Zeit der Wohnung Tuberkulöser, Ausschluß Schwindsüchtiger von Krankenpflege und Hebammenberuf. Ferner wird hingewiesen auf die Gefahr des Lebensmittelverkaufes durch Schwindsüchtige. Straßenreinigung darf nur feucht geschehen, Straßenbesprengung muß reichlicher werden.

Ein weiterer Abschnitt von der Verbreitung der Tuberkulose durch Thiere darf um so mehr hier übergangen werden, als Heller selbst sagt, daß in Preußen zur Zeit geltende Verfahren scheine vorläufig das richtige.

In den Schlußsätzen wird u. A. verlangt:

1. Anzeige- und Desinfectionspflicht bei Sterbefällen tuberkulöser Menschen.
2. Vorkehrungen zur Beseitigung des Auswurfes in allen öffentlichen und soweit möglich privaten, dem Menschenverkehre dienenden Gebäuden und Einrichtungen, besonders Schulen, Verkehrsanstalten, Krankenhäusern und Gefängnissen.

Die von Ew. Excellenz gestellte Frage, ob die Heller'schen Vorschläge den Anordnungen der Medizinalverwaltung zu Grunde gelegt werden können, müssen wir im Allgemeinen vollkommen bejahen. Die sämmtlichen von Heller gemachten Vorschläge sind wenn auch nicht in gleichem Maße des Versuches der Ausführung werth. Nächstdem lassen sich der Sache noch einige andere Gesichtspunkte abgewinnen.

I. 1. Man soll die Schwindsüchtigen dazu bringen, ihren Auswurf in für sie selbst und Andere ungefährlicher Weise zu beseitigen. Aber man muß, wie dies bei den neueren Verhandlungen über diesen Gegenstand oft hervorgehoben wurde, Alles vermeiden, was diesen Unglücklichen das Gefühl verursacht, gerichtet, gemieden, ausgestoßen zu sein. Allem, was man den Tuberkulösen an Beschränkung in der freien Entleerung ihres Auswurfes und sonst auferlegt, wird der Stachel genommen, wenn man die Gelegenheit, geheilt zu werden, in größerer Ausdehnung, als bisher, bietet. Die Heilungsmöglichkeit besteht, wenigstens für frühe Zeit der Krankheit, aber dem Armen stehen, wenn er Hülfe und Pflege sucht, nur die allgemeinen Hospitäler zur Verfügung.

Man wird der Verbreitung der Tuberkulose wirksamer entgegenwirken, wenn man die Errichtung von besondern Krankenanstalten für arme Tuberkulöse befördert. Insbesondere ist zu wünschen, daß die gemischten Hospitäler der größeren Gemeinden und Gemeindebezirke durch die Errichtung solcher Anstalten entlastet werden. Soweit solche gemischte Hospitäler noch Tuberkulöse aufnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert werden. Jedenfalls haben diese Anstalten den Nachweis zu liefern, daß die Luft tuberkelbacillenfrei sei.

I. 2. Es steht zu hoffen, daß der ärztliche Stand sich der vielen Gelegenheiten mehr und mehr bewußt werde, die die neuere Entwicklung der Tuberkuloselehre für nützliche Thätigkeit des Hausarztes bietet, dahin gehören frühzeitiges Erkennen des Leidens, so lange es leichter heilbar ist, Entfernung der Kranken aus der Familie, Abtrathen vom Heirathen. Auch die Sorge für Unschädlichmachen und Beseitigen des Auswurfes gehören dahin.

I. 3. Weit mehr kann in letzterer Richtung geschehen durch die Krankenwärter. Jedem Krankenwärter von Beruf sollte eine Anweisung in die Hand gegeben werden, wie er mit ansteckenden Ausscheidungen aus dem Körper Kranker zu verfahren habe, um sie unschädlich zu machen. Zu betonen wäre, daß die eigene Gesundheit des Wärters stark mit in Frage kommt.

II. 1. An Orten, wo unter vielen Anderen auch Schwindsüchtige verkehren, sollen unvorsichtig ausgefäete Tuberkelbacillen unschädlich gemacht, der Auswurf unschädlich beseitigt, nämlich reichlich gut zu reinigende Spucknapfe aufgestellt werden. Hier entsteht die Frage, in welcher Form und aus welchem Stoffe die Spucknapfe gemacht sein sollen.

Sie sollen flach und groß sein, damit nicht leicht daneben gespuckt wird. Letzteres soll nicht durch Sandausbiegung sondern durch die Größe des Gefäßes erzielt werden. Je nach dem besonderen Zwecke dürften Durchmesser von etwa 15, 20, 25 cm (Untertasse, Dessertteller, Suppen-

teller) zu verwenden sein, flacher Boden, bis zu 5 cm Höhe, etwas nach außen abweichender Rand, glatte Flächen, keine Hentel. Zwar gestattet Metall gründlichste Reinigung durch Erhitzen, wird jedoch leicht rissig und rauh, auch Porzellan bekommt leicht kleine raue Bruchflächen. Aus dickem Glas ließe sich, sobald einmal der Bedarf groß wird, billig und zweckentsprechend das Gefäß herstellen, sicher auch so, daß es siedendes Wasser aushielte. Der Spudnapf ist soweit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen. Die verschiedentlich (z. B. bei der Verhandlung in München) aufgeworfene Frage, ob der Inhalt des Speibeckens zu desinficiren sei vor dem Ausgießen, möchten wir verneinen. Chemische Mittel berühren die Wände des Aufwurfes nur von außen, bewirken dort Gerinnung der Eiweißstoffe und dringen nicht weiter ein. Kochen wäre sicher, aber kaum zu erzielen. Somit bleibt nur Ausgießen in die Abfuhröhre oder Tonnen, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

II. 2. Am nothwendigsten ist diese Vorkehrung in Kasernen, Krankenhäusern und Gefängnissen. Für Kasernen wird sie ohnehin schon eingeführt. Für Krankenhäuser dürfte zur Pflicht gemacht werden, a. Aufstellen großer Speibecken auf den Treppengängen, Aborten, in den Gärten, kleinerer am Bette (bezw. auf dem Nachttische) hustender Kranken. b. Anbringung von Anschlägen, in denen die Kranken ersucht werden, die Speibecken zu benutzen, in denen zugleich verboten wird, auf den Boden, an die Wände, in und auf Tücher zu spuden. c. Entfernung aller Teppiche, Bodendecken u. s. w. die geeignet sind, Auswurf einzufangen. Mehr noch wie früher, dürfte auf abwaschbare Wände, glatte Fußböden u. s. w. zu dringen, trockenes Abwischen zu verbieten sein.

Es dürfte sich besonders empfehlen von sämtlichen Krankenhäusern Berichte zu verlangen über a. die Zahl der in den letzten 3 Jahren darin verpflegten und verstorbenen Tuberkulösen, d. über etwa vorgekommene Anstedenungen Gesunder oder anderweit Kranker durch Tuberkulöse, c. über die Art der Ausführung obiger Maßregeln.

II. 3. Was die Gefängnisse anbelangt, so sind schon in Bayern Versuche vorgeschlagen worden, dahin gehend, ein Gefängniß vollständig zu reinigen, darin strengste Reinlichkeit zu beobachten und zu sehen, ob sich dadurch die Häufigkeit der Tuberkulose mindern lasse.

In dieser Beziehung dürfte jedoch keine Zeit durch Vorversuche auf Kosten Lebender zur Entscheidung kaum fraglicher Fragen zu verlieren, sondern ganz allgemein zu verlangen sein, daß in den Gefängnissen:

1. tuberkulöse Erkrankungen bei der Aufnahme, später bei regelmäßig wiederholten Untersuchungen möglichst frühzeitig erkannt und festgestellt werden,

2. die Erkrankten von den Gesunden abgefordert werden,
 3. die gründlichste Reinigung der Schlaf- und Arbeitsräume, fortdauernde Reinhaltung derselben zur Aufgabe gemacht werde,
 4. ausschließlicher Gebrauch geeigneter Spudnapfe zur Entleerung des Auswurfes angeordnet werde,
 5. daß soweit möglich Arbeit im Freien und Körperbewegung im Freien angeordnet werde.
- Diese Gesichtspunkte gelten noch für viele andere geschlossene Anstalten: Waisenhäuser, Seminare, Klöster.

II. 4. Für die Schulen sind die Erkrankung der Lehrer von größerer Bedeutung, als die der Schüler, wenigstens soweit es sich um jüngere Kinder handelt. Lymphdrüsen der Brust und das Gehirn (Heller S. 14/15) erkranken bei Kindern häufiger als die Lunge an Tuberkulose, zudem sind Kinder im Aushusten nicht geübt und verschlucken den Auswurf. In den oberen, namentlich Knabenklassen wird die Bedeutung des Spudnapfes schon größer sein. Ganz allgemein dürfte für Schulen anzuordnen sein:

1. daß Lehrer wie Schüler zur Entleerung ihres Auswurfes im Schulgebäude sich nur der in geeigneter Beschaffenheit und genügender Zahl aufzustellenden Spudnapfe bedienen dürfen oder eines Dettweiler'schen Fläschchens,
2. daß in den Schulräumen Staub möglichst beseitigt, aber nur durch nasses Aufwaschen entfernt werden darf,
3. daß öfter hustende Schüler in Bezug auf 1, vom Lehrer besonders zu beachten sind,
4. daß brustkranken Schülern das Wegbleiben von der Schule zum Zwecke längerer Kuren mit besonderer Bereitwilligkeit erleichtert und gestattet werde.

II. 5. Für Gasthäuser dürfte die Aufstellung von geeigneten Spudnapfen in den Wirtschaftsräumen zu verlangen sein und die Desinfection von Bettwäsche und Zimmern, die nachgewiesener Maßen längere Zeit im Gebrauche von Tuberkulösen standen, z. B. in denen Tuberkulöse starben, sollte vorgeschrieben werden. Für Kurorte, die viel von Tuberkulösen besucht werden, sollte die Aufstellung weiter gehender Anforderungen an Gastwirthe und Zimmervermietter (Desinfection am Schlusse jeder Saison) durch Ortsstatut oder ortspolizeiliche Verordnung angeregt und begünstigt werden.

II. 6. Die Eisenbahnen würden das Ziel der Verminderung der Tuberkulose fördern helfen können durch Aufstellung von Spudnapfen geeigneter Art in Bahnhofen, durch Beschränkung der Anwendung von Teppichen, Fasernbetten in den Wagen und dergl. auf die kalte Zeit des Jahres, sowie durch nasses Aufwaschen der Wagenböden. Auch kann nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß

die glatten Stoffe, welche in manchen Ländern zum Bezuge der Sitzbänke verwendet werden, weniger Staub festhalten, als die Plüschstoffe, welche bei uns üblich sind. Von den Wagen sollen zum mindesten mit wasserhältigen (vielleicht etwa urnenförmigen) Spucknapfen ausgestattet werden: Schlafwagen, Wagen für lange Fahrten (sog. direkte Wagen) und Wagen die nach gewissen Kurorten hin den Verkehr vermitteln, z. B. nach Soden, Ems, Salzungen, Lippspringe.

II. 7. Während tuberkulösen Hebammen die Ausübung dieses Berufes untersagt werden kann, muß man die Abwehr des vielen Unglücks, welches in Familien durch tuberkulöse Ammen, Kinderfrauen, Erzieherinnen gebracht wird, von der fortschreitenden Aufklärung des Publikums über diesen Punkt und von gewissenhaftem Rathe der Hausärzte erwarten.

In Pensionaten, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen, dürfte der Ausschluß Tuberkulöser von der Ausübung der Kinderpflege durchzusetzen sein.

II. 8. Von den übrigen in den Heller'schen Vorschlägen erwähnten Klassen sind noch besonders hervorzuheben:

Verkäufer von Nahrungsmitteln.

Während kaum bezweifelt werden kann, daß unter Umständen die Sputum-Bacillen eines Bäckers und dgl. in seinem Laden so verbreitet werden können, daß sie mit der Waare verkauft werden können, läßt sich doch vom Standpunkte der Behörden vorläufig kaum mehr verlangen, als größte Reinlichkeit in den Verkaufsstätten.

Ferner Fabrikanten. Bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Tabak) muß die veränderte Auffassung: Staubeinathmung ist nur Hülfursache, Ansteckung der Grund der Erkrankung — zu neuen und anderen Anstrengungen Veranlassung geben, um die Arbeiter zu schützen.

Für solche Fabriken ist anzuregen:

1. Aufstellung geeigneter Spucknapfe in großer Zahl, am besten für jeden Arbeiter,
2. Verbot, ohne Benutzung des Spucknapfes auszuspuen,
3. nasse Reinigung der Arbeitsräume,
4. Einrichtungen, die es kranken Arbeitern erleichtern, auswärts Heilung zu suchen,
5. Belehrung der Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfes für die Verbreitung der Tuberkulose.

Man hat schon in der Tuberkulose der Arbeiter in Tabackfabriken eine Gefahr sehen wollen für die Raucher der Cigarren, die dort gemacht werden. Auch die Verbreitung der Tuberkulose in kleineren Fabrik-Städten weit über die Arbeiterkreise hinaus, zeigt, daß nicht nur Fabrikbesitzer und Arbeiter von dieser Angelegenheit berührt werden.

III. Die Anschaffung von Desinfektionsapparaten durch Gemeinden, Verbände, Heilanstalten ist möglichst

zu empfehlen und zu fördern. Sie dient ja noch vielerlei anderen guten Zwecken. Namentlich wird sie zur Desinfektion der Wäsche, Kleider, des Bettzeugs von Tuberkulösen nützlich sein.

In Heilanstalten sollte die Desinfektion obiger Hinterlassenschaft eines Tuberkulösen vorgeschrieben sein, im Uebrigen sollte sie auf dem Wege der Belehrung (durch Aerzte, Geistliche, Standesbeamte, Krankenwärter, Leichenschauer) zu beantragen sein. Auf gleichem Wege läßt sich dahin wirken, zeitweise gründliche Reinigung der Wohnung Tuberkulöser zu erlangen.

Auch das Verlangen der Straßenreinigung unter reichlicher Wasserverwendung erscheint jeder möglichen behördlichen Unterstützung würdig.

Berlin, den 5. November 1890.

Königliche Wissenschaftliche Deputation
für das Medizinalwesen.
(Unterschriften.)

An den Königlichen Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. von Goshler Excellenz.

12) Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. v. Mts. die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeiorgane des Bezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb dieser Loose nirgends beanstandet wird.

Marienwerder, den 7. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. dem Propstei-Kirchenvorstande zu St. Peter in Worms die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung zu veranstaltenden Geldlotterie Behufs Gewinnung eines Theiles der Mittel für die Wiederherstellung des Worms'er Domes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen haben dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb dieser Loose im diesseitigen Bezirke nirgend beanstandet wird.

Marienwerder, den 3. März 1891.

Der Regierungs-Präsident.

14) Der Herr Minister des Innern hat dem Ver- eine Berliner Künstler die Genehmigung erteilt, mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden internationalen Kunstausstellung eine Auspielung von Kunstwerken (Delgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Kupferstiche pp.) zu verbinden und die zu derselben auszugebenden 500,000 Loose zu je 1 Ml. im ganzen Staatsgebiete

zu vertreiben. Zur Verloosung sind 7310, in zwei Ziehungen auszuspielende Gewinne im Gesamtwerthe von 300,000 Mk. bestimmt.

Marienwerder, den 11. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.

15) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. Februar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Adlig Kiewo im Kreise Culm, unter Artikel 3, 4, 5 und 6 verzeichneten Grundstücke

des Gastwirths Gustav Eisenberger,
der Gebrüder Moriz und Wilhelm Lazarus,
der Rätbnerwitwe Derebecka und
des Rätbners Johann Kazaniedt

mit einem Gesamtflächeninhalte von 10 ha, 32 ar, 50 qm von jenem Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Königl. Kiewo, in demselben Kreise, vereinigt werden.

Marienwerder, den 5. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.

16) Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Priesen vom 17. Januar 1891 ist das Gut Tolary von dem fiskalischen Gutsbezirk, Amt Gollub, abgetrennt und mit der Gemeinde Lobbowo vereinigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 9. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.

17) **Landespolizeiliche Verordnung.**

Die landespolizeiliche Verordnung vom 9. Juni 1888, betreffend die Einführung der Schweinekontrolle in Ortschaften des Strasburger Kreises (Extra-Beilage zu Stück 24 des Amtsblatts für das Jahr 1888) wird auf die Ortschaften Groß Lakewo, Klein Lakewo, Grondzam, Saborowo, Jdroje, Bartnikta, Rabosl, Samin, Brzejin, Traczyk, Dziabelk, Czarni-Brinkl, Wengornia und Buczkowo, Kreises Strasburg, einschließlich sämtlicher Abbauten der genannten Ortschaften, hiermit ausgedehnt.

Marienwerder, den 9. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.
Fhr. v. Massenbach.

18) Dem cand. theol. Georg Meyer in Milewo, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 6. März 1891.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

19) Dem Fräulein Elise Wandisch in Pr. Friedland, Kreis Schlochau, ist die Erlaubniß erteilt, die bisher von dem Fräulein Bonin daselbst geleitete Privatmädchenschule zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 9. März 1891.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

20) Dem Fräulein Mathilde Schulz in Tüh, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 7. März 1891.
Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

21) **Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Februar d. J. für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

- a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 35 Pf.,
- b. " " Heu 2 " 31 "
- c. " " Stroh 1 " 73 "

Danzig, den 12. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.

22) Die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Königsberg, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. jährlich verbunden, ist erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. April d. Js. bei mir zu melden.

Königsberg, den 10. März 1891.
Der Regierungs-Präsident.

23) **Bekanntmachung.**

Zur Beseitigung der Klagen, welche über die Erhebung von Gebühren für die Ertheilung von Versendungsscheinen behufs der Zollkontrolle im Grenzbezirk laut geworden sind, hat der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 7. Februar d. J. III 16314/90 bestimmt, daß diese Ausfertigungen vom 1. April d. Js. ab unentgeltlich zu erfolgen haben und die Versendungsschein-Ertheiler, soweit sie das ihnen anvertraute Amt nicht als Ehrenamt übernehmen, aus Staatsmitteln entschädigt werden.

Die Versendungsschein-Ertheiler sind daher nicht befugt, vom gedachten Zeitpunkte ab Gebühren irgend welcher Art für die Ausfertigung von Versendungsscheinen zu erheben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 13. März 1891.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.

24) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 111 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 (Gesetz-Sammlung pro 1881 Seite 233) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem von dem Provinzial-Landtage genehmigten Etat pro 1. April 1889/90 ein Zuschlag von 6,5 % zu dem berichtigten direkten Staatssteuerfoll pro 1889/90 an Provinzialsteuern zur Erhebung kommen und daß nach der in Gemäßheit der §§ 106 und 107

der Provinzialordnung a. a. D. bewirkten Vertheilung der Provinzialabgaben auf die Kreise zu entrichten haben:

1. der Kreis Berent	6208	Mk.	53	Pf.
2. " " Carthaus	7037	"	11	"
3. " Stadtkreis Danzig	60713	"	65	"
4. " Kreis Danziger Höhe	8405	"	21	"
5. " " Danziger Niederung	10039	"	77	"
6. " " Dirschau	10605	"	92	"
7. " Stadtkreis Elbing	14949	"	48	"
8. " Kreis Elbing	10928	"	72	"
9. " " Marienburg	28113	"	77	"
10. " " Neustadt	7007	"	53	"
11. " " Puzig	4214	"	95	"
12. " " Pr. Stargard	8904	"	22	"
13. " " Briesen	9137	"	40	"
14. " " Dt. Krone	14407	"	45	"
15. " " Flatow	12729	"	03	"
16. " " Graudenz	15718	"	72	"
17. " " Konitz	8522	"	54	"
18. " " Kulm	12911	"	84	"
19. " " Löbau	7431	"	94	"
20. " " Marienwerder	17020	"	13	"
21. " " Rosenberg	11517	"	49	"
22. " " Schlochau	10163	"	66	"
23. " " Schwetz	13763	"	91	"
24. " " Strassburg	9335	"	56	"
25. " " Stuhm	10559	"	65	"
26. " " Thorn	21981	"	59	"
27. " " Tuchel	4825	"	74	"

Zusammen 356955 Mk. 31 Pf.

Danzig, den 13. März 1891.
Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaedel.

25) In Verbindung mit der landwirthschaftlichen Ausstellung in Bremen findet am 16. März d. J. und den folgenden Tagen eine Prüfung von Getreidereinigungs-Maschinen in Berlin statt.

Für diejenigen Maschinen, welche dieser Prüfung unterzogen werden und unverkauft bleiben, wird auf den Strecken der Preussischen Staatsseisenbahnen eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller des der Sendung auf dem Hinwege beigegebenen Frachtbriefes aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage dieses Frachtbriefes für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung des Direktoriums der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft nachgewiesen wird, daß die Maschinen zur Prüfung vorgeführt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung bis zum 16. April d. J. stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen über die Hin- sendung sind die betreffenden Sendungen als „Aus- stellungs-gut“ zu bezeichnen; auch ist darin aus-

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.)

drücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Bromberg, den 10. März 1891.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

26) Personal-Chronik.

Es sind versetzt worden: Die Grenzaufseher Prehrell von Dorf Dtlotschin nach Gollub, Borchard von Gollub nach Dorf Dtlotschin und Tapper von Neufahrwasser nach Leibtsch, der Hauptamtsdiener Nicolaus von Thorn nach Konitz. Der Steuersupernumerar Ortstein ist als kommissarischer Grenzaufseher in Gollub ange- stellt worden; der Steueraufseher Szjelasko in Briesen ist gestorben.

Der seitherige Predigtamtskandidat Heinrich Rudolf Otto Neumann aus Rastenburg in Ostpreußen ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Groß Schlewitz in der Diözese Konitz berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Graf zur Lippe in Al. Peter- tau ist zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Starsen, Kreises Schlochau und der Gutsbesitzer Semrau in Schulzenwalde zum Stellvertreter desselben ernannt.

Der Grundbesitzer Hermann DENSE zu Mroczenko ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amts- bezirk Mroceno, Kreises Löbau, ernannt.

Der mit den Weichselstromregulirungsbauten in der Bauabtheilung Jordan betraut gewesene königliche Wasserbau-Inspector Bergmann ist von Jordan nach Ruhrort versetzt worden; die Leitung der bezüglich Stromregulirungsbauten ist dem königlichen Regierungs- baumeister Pabst, bisher in Danzig, übertragen.

Der Buschwärter Splittgarb von Ratscherlampe ist in gleicher Eigenschaft in die Buschwärterei Ruffenau versetzt worden.

Die Lokalaufsicht über die paritätischen Schulen zu Parpahren, Conradswalde und Braunsvalde, sowie über die katholischen Schulen zu Hohendorf, Stuhms- dorf und Vorschloß Stuhm im Kreise Stuhm ist dem Pfarrer Stalinski in Stuhm übertragen und der bis- herige Lokalschulinspektor, Kreisschulinspektor Dr. Zint in Stuhm von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Baumgarth, Menthen und Morainen, im Kreise Stuhm, ist dem Pfarrer Heller in Christburg über- tragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreisschul- inspektor Steuer in Riesenburg von diesem Amte ent- bunden worden.

27) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Neudeck, Kreis Rosenberg Westpr. wird zum 1. April d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um die- selbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande in Langenau bei Freistadt Wpr. zu melden.